



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Europäischer Berufsausweis
2. Die Europäische Union investiert 1 Milliarde Euro in Regionen an ihrer Außengrenze

FRANKREICH

1. Änderung der allgemeinen Krankenversicherung in Frankreich zum 01.01.2016
2. Arbeitslosmeldung in Frankreich: Änderungen seit 01.02.2016
3. Informationen zur *Taxe de solidarité additionnelle* (TSA, französische Steuer auf deutsche Krankenversicherungen)
4. Erhöhung des Briefportos zum 01.01.2016

DEUTSCHLAND

1. Erhöhung des Kindergeldes zum 01.01.2016
2. Einrichtung freiwilliger Rentenbeiträge für das Jahr 2015

GRENZÜBERSCHREITEND

1. „Task-Force Rentenbesteuerung“: über 9500 bearbeitete Anfragen – Besuch aus Neubrandenburg anlässlich der Neuregelung zum 01.01.2016
2. Deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen: Änderung des Art. 14

INFOBEST

1. INFOBEST PAMINA: Vorstellung von Audrey Schlosser
2. INFOBEST Vogelgrun/Breisach: neue Assistentin und neuer Mitarbeiter für die „Task-Force Rentenbesteuerung“

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Veranstaltungen im März und April

Sprechtage des INFOBEST Netzwerks

EUROPA

EUROPÄISCHER BERUFS AUSWEIS

Seit dem 18. Januar 2016 ermöglicht der Europäische Berufsausweis (EBA oder EPC für *European Professional Card*) einigen Berufsgruppen, ihren Beruf einfacher in einem anderen EU-Land anerkennen zu lassen und dort auszuüben.

Der EBA ist ein elektronisches Verfahren, das dazu dient, Berufsqualifikationen leichter und schneller zwischen den EU-Staaten anzuerkennen. Er belegt, dass alle Verwaltungsschritte durchgegangen und die beruflichen Qualifikationen vom Aufnahmeland anerkannt wurden oder dass die Voraussetzungen erfüllt sind, auf bestimmte Zeit in einem anderen EU-Land Dienstleistungen zu erbringen. Indem Nutzer ihren Antrag online verfolgen können, soll diese neue Anerkennungsmöglichkeit benutzerfreundlicher als die traditionellen Verfahren sein.

Momentan ist der EBA noch auf folgende Berufe begrenzt: Krankenpflegepersonal, Apotheker, Physiotherapeuten, Bergführer und Immobilienmakler. Andere Berufsgruppen müssen für die Anerkennung nach wie vor mittels Standardprozedur vorgehen. Das EBA-Verfahren kann sowohl bei vorübergehende Mobilität genutzt werden, also wenn man seinen Beruf zeitlich begrenzt oder gelegentlich in einem anderen EU-Land ausüben möchte, als auch bei einem Umzug, wenn man sich in einem anderen EU-Land niederlassen und dort seinen Beruf auf Dauer ausüben möchte.

Vorteile:

- Die Behörden im Herkunftsland können beim Antrag helfen und prüfen, ob alle Unterlagen richtig, gültig und vollständig sind.
- Für weitere Anträge in Zukunft sind die Unterlagen bereits im System abgespeichert.
- Wenn die zuständigen Behörden keine endgültige Entscheidung innerhalb der vorgegebenen Frist treffen, erfolgt die Anerkennung automatisch. Es besteht die Möglichkeit, das EBA-Zertifikat als PDF-Dokument zu erstellen, das künftige Arbeitgeber online überprüfen können.

Weitere Informationen zum Europäischen Berufsausweis: http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

Weitere Informationen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen in der EU:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/recognition-of-professional-qualifications/index_de.htm

DIE EUROPÄISCHE UNION INVESTIERT 1 MILLIARDE EURO IN REGIONEN AN IHRER AUßENGRENZE

Grenzüberschreitende Kooperation ist ein Integrations- und Stabilisierungsfaktor für Nachbarländer sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU-Grenzen. Die Europäische Kommission hat daher für eine Reihe von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit insgesamt über 1 Mrd. € beschlossen, um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Regionen auf beiden Seiten der EU-Außengrenzen zu unterstützen.

Insgesamt können 27 Länder von diesen Geldern profitieren, von Armenien bis nach Moldawien, von der Türkei über Palästina bis nach Ägypten oder auch Frankreich. In diesen Gebieten werden Zuschüsse im Rahmen von

Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen vergeben, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2016, bzw. Anfang 2017 eingeleitet werden. Die Gelder stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – dem Strukturfonds, der für den wirtschaftlichen Aufholprozess der ärmeren Regionen sorgen soll – und aus dem Europäischen Nachbarschaftsinstrument (ENI). Letzteres strebt die Schaffung eines auf den gemeinsamen Werten der Union basierenden Raums des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zwischen der Europäischen Union (EU) und den Partnerländern an.

Um diese Ziele zu erreichen, werden Prioritäten gesetzt, unter anderem die Mobilität und Erreichbarkeit der Gebiete, die nachhaltige Bewirtschaftung der Natur- und Energieressourcen, die Erhaltung und Aufwertung des Natur- und Kulturerbes sowie die Schaffung und Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten.

Mehr Informationen unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-6_de.htm

FRANKREICH

ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN KRANKENVERSICHERUNG ZUM 01.01.2016

PUMA (*Protection universelle maladie* – universelle Krankenversicherungsschutz) ersetzt zum 1.1.2016 die CMU (*Couverture maladie universelle* – universeller Krankenversicherung). Diese Reform gewährleistet einen persönlichen und ununterbrochenen Anspruch auf die Übernahme von Krankheitskosten für jede Person, die in Frankreich arbeitet oder ständig und legal lebt.

Die PUMA soll eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Versicherten herbeiführen. Tatsächlich sind Änderungen der beruflichen (Arbeitslosigkeit) oder persönlichen (Ehe, Scheidung) Situation kein Grund mehr für eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Nun werden nur noch die Kriterien der Beschäftigung (ohne Mindestzeit) und des dauerhaften und legalen Wohnsitzes in Frankreich berücksichtigt, um versichert sein zu können. Eine schrittweise Abschaffung des Mitversicherungssystems ist ebenfalls vorgesehen. Das heißt, dass voll-jährige Personen, die arbeitslos sind, persönlich versichert werden können und nicht mehr über einen Angehörigen mitversichert sein müssen. Die PUMA wird in Anschluss an die 1999 eingeführte universelle Krankenversicherung CMU eingeführt.

Mehr Informationen (auf Französisch) unter: <http://www.ameli.fr/assures/droits-et-demarches/la-protection-universelle-maladie.php?page=print>

ARBEITSLOSMELDUNG IN FRANKREICH: ÄNDERUNGEN SEIT 01.02.2016

Seit Februar kann man sich bei der französischen Arbeitsagentur (*Pôle emploi*) nur noch elektronisch arbeitslos melden. Nachdem dies bereits im Jahr 2015 in einigen französischen Départements getestet wurde, ist dies für die Region *Alsace-Champagne-Ardenne-Lorraine* seit dem 1. Februar 2016 und für den Rest Frankreichs seit dem 1. März 2016 nur noch elektronisch möglich. Die Arbeitslosmeldung per Telefon ist nicht mehr möglich.

Wenn Sie sich arbeitslos melden möchten, können Sie dies hier: www.pole-emploi.fr.

Wenn Sie keinen Internetzugang haben, können Sie sich in die örtliche *Pôle Emploi*-Agentur begeben und dort die Meldung vornehmen.

INFORMATIONEN ZUR TAXE DE SOLIDARITÉ ADDITIONNELLE (TSA, FRANZÖSISCHE STEUER AUF DEUTSCHE KRANKENVERSICHERUNGEN)

Viele in Frankreich wohnhafte Grenzgänger mit Erwerbssort in Deutschland haben von Ihrer deutschen Krankenkasse ein Schreiben hinsichtlich der sog. *Taxe de solidarité additionnelle* (TSA) erhalten. In diesem Artikel finden Sie einige Informationen zu dieser Steuer.

Die Steuer wurde durch das Gesetz zur Finanzierung des Sozialversicherungssystems (*Loi de financement de la sécurité sociale*) im Jahr 2015 eingeführt (Artikel 22) und im Jahr 2016 geändert (Artikel 27). Die momentan bestehende Steuer ist die Verschmelzung ihrer zwei „Vorgänger“-Steuern:

Der ursprünglichen TSA, welche 1999 eingeführt und im Jahr 2010 als TSA bezeichnet wurde, mit der TSCA (*Taxe spéciale sur les conventions d'assurance*). Sie wird erhoben auf Krankenversicherungsverträge, die nicht einer französischen gesetzlichen Krankenversicherungspflicht entspringen. Rechtsgrundlage ist Artikel L862-4 des französischen *Code de la Sécurité sociale*.

Steuerpflichtig sind die Versicherten, die Steuer wird aber erhoben von den Versicherungsunternehmen. Sie ist fällig, wenn der Versicherte seinen Wohnsitz in Frankreich hat. Betroffen sind auch Personen die eine französische Zusatzversicherung (*mutuelle*) haben sowie Personen, die einem ausländischen Sozialversicherungsrecht unterliegen, wie dies zum Beispiel bei Grenzgängern der Fall ist, die im Erwerbsland sozialversichert sind.

Die Sätze der TSA betragen:

- 13,27 % für Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung (sog. *Responsables*)
- 20,27 % für Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung, die keine sog. *Responsables* sind, für die also beispielsweise eine Gesundheitsprüfung durchgeführt wurde.
- 14 % für Grenzgänger, welche einem ausländischen Sozialversicherungsrecht unterstehen und daher nicht der französischen gesetzlichen Krankenversicherung angehören.

Wenn Sie weitere Informationen zur Art Ihres Krankenversicherungsvertrages und zur Höhe des anwendbaren Steuersatzes benötigen, wenden Sie sich an Ihre Krankenversicherung.

ERHÖHUNG DES BRIEFPORTOS ZUM 01.01.2016

Seit dem 1. Januar 2016 hat die französische Post ihre Portokosten, abhängig von Gewicht und Art des Briefes, um einige Cent erhöht. Eine Übersicht der Tarife für nationale und internationale Briefsendungen finden Sie in folgenden Tabellen.

Nationale Briefsendungen:

Gewicht bis	La lettre prioritaire (J+1)	La lettre verte (J+2)	L'ÉCOPLI (J+4)
20 g	0,80 €	0,70	0,68 €
50 g	1,60 €	1,40	1,36 €
100 g	1,60 €	1,40	1,36 €
250 g	3,20 €	2,80	2,72 €
500 g	4,80 €	4,20	/

Internationale Briefsendungen:

Gewicht bis	EU und Schweiz	Rest der Welt
20 g	1,00 €	1,25 €
50 g	2,00 €	2,50 €
100 g	2,00 €	2,50 €
250 g	5,00 €	6,25 €
500 g	8,00 €	10,00 €

Weitere Informationen: <http://www.tarifs-de-la-poste.fr/>

DEUTSCHLAND

ERHÖHUNG DES KINDERGELDES ZUM 01.01.2016

Am 10.07.2015 hat der Bundesrat der Erhöhung der familienpolitischen Leistungen zugestimmt. Damit steigt das Kindergeld rückwirkend zum 01.01.2015.

Das Kindergeld steigt in zwei Schritten, in 2015 um vier Euro und in 2016 um weitere zwei Euro:

	Bis 31.12.2014	Ab 01.01.2015	Ab 01.01.2016
Erstes und zweites Kind	184 Euro	188 Euro	190 Euro
Drittes Kind	190 Euro	194 Euro	196 Euro
Ab dem vierten Kind	215 Euro	219 Euro	221 Euro

ENTRICHTUNG FREIWILLIGER RENTENBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2015

Es ist möglich, in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenansprüche zu erwerben, auch wenn man nicht pflichtversichert ist. Hierfür können Sie freiwillige Beiträge entrichten. Rückwirkend für das Jahr 2015 ist dies noch bis zum 31. März 2016 möglich.

Sie können sich ab Vollendung des 16. Lebensjahres und wenn Sie noch keine volle Altersrente beziehen, freiwillig versichern lassen. Auch Ausländer, die in Deutschland leben, sind berechtigt, freiwillige Beiträge zu leisten. Jedoch haben bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands nur Deutsche das Recht, freiwillig in die deutsche Rentenkasse einzubezahlen. Die monatliche Beitragshöhe können sie frei wählen, allerdings beträgt der Mindestbetrag 84,15 € und der Höchstbetrag 1.159,40 €.

Durch die Zahlung erhöht sich die spätere Rente. Außerdem gehen bisherige Rentenanwartschaften nicht verloren und Sie können die Mindestversicherungszeit erfüllen. Zusätzlich dient es im Falle Ihres Todes zur Absicherung Ihrer Angehörigen.

Weitere Informationen:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_Rente/01_allgemeines/02_freiwillige_versicherung/00_freiwillige_versicherung_node.html

GRENZÜBERSCHREITEND

„TASK-FORCE RENTENBESTEUERUNG“: ÜBER 9500 BEARBEITETE ANFRAGEN - BESUCH AUS NEUBRANDENBURG ANLÄSSLICH DER NEUREGELUNG ZUM 01.01.2016

Nach dem Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich zum 1. Januar 2016, weist INFOBEST darauf hin, dass die Neuregelung nicht rückwirkend gilt, das heißt, dass deutsche Renten dieses Jahr nach wie vor in Frankreich und Deutschland deklariert werden müssen. Erst ab den Renteneinkünften 2016 ist die Neuregelung gültig, d. h. erst ab der Steuererklärung im Jahr 2017 werden diese tatsächlich nur noch am Wohnort versteuert. Die „Task-Force Rentenbesteuerung“, die bereits über 9500 Anfragen zu dem Thema bearbeitet hat, informiert und hilft Betroffenen auch 2016 bei ihrem Kontakt mit den Finanzbehörden.

Seit Juni 2013 haben INFOBEST und die beiden Berater der „Task-Force“ bereits über 9500 Beratungen für Rentenempfänger durchgeführt, die in Frankreich leben und von der Besteuerung ihrer deutschen Sozialversicherungsrenten (alle gesetzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Witwenrenten) durch das Finanzamt Neubrandenburg betroffen sind. Im Schnitt erhalten und beantworten die vier INFOBESTen pro Monat 234 Anfragen zu dieser Thematik, die größtenteils in persönlichen Beratungsgesprächen, aber auch per Telefon oder E-Mail/Post beantwortet werden. Das Projekt, das von verschiedenen deutschen und französischen Partnern (Region Elsass, Départements Bas- und Haut-Rhin, Eurodistrikte Regio Pamina und Strasbourg-Ortenau, Oberrheinkonferenz, Partner der INFOBEST Kehl/Strasbourg, Sozialministerium Baden-Württemberg und Regionalverband Mittlerer Oberrhein) finanziert wird, läuft nun schon im dritten Jahr. Die *Communauté de Communes du Pays de Brisach* als Träger und Anstellungskörperschaft der beiden Mitarbeiter sowie die vier INFOBESTen hoffen, dass die Beratung auch über das vorläufig geplante Ende des Projektes im Mai 2016 hinaus angeboten werden kann. Derzeit laufen die Anfragen für eine dritte Finanzierungsperiode.

Zum 1. Januar dieses Jahres ist zwar das geplante Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) in Kraft getreten und so wird die Besteuerung der Renten zukünftig nur noch im Wohnland des Rentenempfängers erfolgen (siehe [INFOBULLETIN-Ausgabe von Januar/Februar 2016](#)). Allerdings gilt diese Neuregelung nicht rückwirkend, d. h. deutsche SV-Renten sind bei Wohnsitz in Frankreich bis einschließlich der Einkünfte 2015 in Frankreich und Deutschland zu deklarieren. Da das Finanzamt auch noch sieben Jahre nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraumes Steuern festsetzen kann, können Personen, die bislang noch keine Steuererklärung in Deutschland abgegeben haben, auch über 2016 hinaus durch den deutschen Fiskus hinsichtlich ihrer Renteneinkünfte aus 2015 und den vorangehenden Jahren kontaktiert und besteuert werden. Erst ab den Einkünften 2016 und somit ab der Steuererklärung im Jahr 2017 müssen in Frankreich wohnhafte Rentner ihre deutsche Rente nur noch in Frankreich deklarieren (dies gilt umgekehrt auch für in Deutschland wohnhafte Empfänger einer französischen Rente, die diese dann in Deutschland deklarieren müssen). Dies bedeutet, dass bei der Steuererklärung dieses Jahr, also im Mai 2016, wenn die Einkünfte aus 2015 deklariert werden, nach wie vor in beiden Ländern eine Steuererklärung abgegeben werden muss.

Das Finanzamt Neubrandenburg geht davon aus, dass die Besteuerung und Klärung der vergangenen Jahre aufgrund des hohen Rückstandes noch über 2017 hinaus andauern wird. Wie seine Vertreter bei ihrem Besuch bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach am 17. Februar erläuterten, habe die Behörde den Rückstand bei der Besteuerung der vergangenen Jahre zwar mittlerweile verringern können – so werden inzwischen auch jene Rentner, die erst 2010, 2011 oder 2012 in Rente gegangen sind, kontaktiert – aber es blieben nach wie vor viele Rentner,

die noch nie oder nur auf einen Teil der Jahre besteuert worden seien. Laut der Vertreterin des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommerns, das für das Finanzamt Neubrandenburg zuständig ist, zahle Deutschland jährlich 1,6 Mio. Rentenzahlungen ins Ausland, wovon weltweit ca. 350000 je nach Abkommen in Deutschland steuerpflichtig seien. Hiervon gehen alleine ungefähr 55000 an in Frankreich lebende Rentner. Seit 2009 ist das Finanzamt Neubrandenburg mit der Aufgabe betraut, ins Ausland überwiesene Renten zu besteuern, und mittlerweile kümmern sich etwa 270 Mitarbeitende um Steuerpflichtige, die im Ausland wohnen, und das egal wie hoch (oder gering) ihre Rente jeweils ist.

Ein Missverständnis, mit dem INFOBEST bzw. die Task-Force häufig konfrontiert sind, ist der Irrtum, dass auf kleine Renten aus Deutschland keine Steuern zu zahlen seien oder dass die Einkommensteuer wie im Fall von Arbeitslohn direkt abgezogen würde. Das sei nicht zutreffend, wie das Finanzamt am 17. Februar nochmal betonte, da im Ausland wohnhafte Rentner aufgrund ihrer beschränkten Steuerpflicht keinen Grundfreibetrag erhielten und somit quasi ab dem ersten Euro Steuern zahlen müssten. Aus diesem Grund fallen auch auf geringe Rentenzahlungen Steuern an. Zudem erfolgt keine Quellenbesteuerung. Daher sind Rentner dazu verpflichtet, seit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes 2005 oder spätestens ein Jahr nach Rentenbeginn jährlich (bis 2016/15) eine Steuererklärung abzugeben. Da dies in den meisten Fällen nicht gemacht wurde, muss das Finanzamt Neubrandenburg die Rentner einzeln kontaktieren und schafft dies häufig erst mit mehreren Jahren Verspätung.



Treffen der Task-Force sowie der Projektfinanzierer mit den Vertretern des Finanzamtes Neubrandenburg am 17.02.2016 in der Communauté de Communes du Pays de Brisach.

Auf französischer Seite wiederum müssen die deutschen Renten bei der Steuererklärung bislang ebenfalls angegeben werden, wobei eine Doppelbesteuerung mittels Anrechnungsbetrag (*crédit d'impôt*) vermieden wird. Allerdings kann dieser nur noch bis einschließlich der Einkünfte 2015 also bei der Steuererklärung in diesem Jahr beantragt werden. Sobald infolge der Änderung des DBAs in Frankreich wohnhafte Rentenempfänger ihre deutschen SV-Renten nur noch in Frankreich versteuern müssen, werden sie keinen *crédit d'impôt* mehr erhalten. Darüber hinaus werden deutsche Renten zukünftig in gleicher Weise wie schweizerische Renten den Sozialabgaben CSG und CRDS unterliegen — zumindest wenn man in Frankreich krankenversichert ist (siehe [INFOBULLETIN-Ausgabe März/April 2015](#)). Mit dem Ziel, sich über diese unterschiedlichen und ab 2017 neuen Besteuerungsverfahren auszutauschen, organisierte die „Task-Force Rentenbesteuerung“ für die Vertreter des Finanzamt Neubrandenburg am 17. Februar ebenfalls einen Besuch auf französischer Seite. So empfingen sie

der Leiter, sein Stellvertreter und mehrere Mitarbeiter der für Privatpersonen zuständigen Abteilung des Finanzamtes Colmar zu einem fachlichen Austausch, der von beiden Seiten sehr begrüßt wurde. Die deutschen und französischen Finanzexperten sind sich einig: die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist für eine Lösung von deutsch-französischen Steuerfragen unabdingbar.

INFOBEST rät allen Empfängern einer deutschen Rente bei Wohnort in Frankreich, sich beim Finanzamt Neu-Brandenburg zu melden. Falls keine Steuererklärung eingereicht wird, führt die Behörde eine automatische Besteuerung auf die letzten sieben Jahre bzw. ab dem Rentenbeginn durch und setzt gegebenenfalls Zinsen fest. Sie können sich direkt bei den vier INFOBEST-Stellen entweder per Telefon, E-Mail oder im Rahmen eines Einzelgesprächs vor Ort beraten lassen (**eine Terminvereinbarung ist erforderlich**, siehe Kontakte letzte Seite — die Beratung ist kostenlos).

DEUTSCH-FRANZÖSISCHES DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN: ÄNDERUNG DES ART. 14

In einem Artikel, der im [Infobulletin von Januar/Februar](#) erschienen ist, kündigte das INFOBEST-Netzwerk bereits die Auswirkungen des neuen Zusatzabkommens zum Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Frankreich (DBA) an, das nun zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

In diesem Infobulletin-Artikel wurden jedoch die weiteren Änderungen des Artikels 14 (3) nicht erwähnt. In Art. 14 (1) Satz 1 wurde dem Staat der zahlenden Kasse das Besteuerungsrecht für Gehälter, die ein Beschäftigter im öffentlichen Dienst erhält, zugewiesen (Kassenstaatsprinzip).

In Abweichung von Art. 14. (1) Satz 1 enthält Art. 14. (1) Satz 2 eine Ausnahme dieses Kassenstaatsprinzips. Hat der Empfänger des Gehalts die Staatsangehörigkeit seines Wohnstaates, ohne auch die des Kassenstaates zu haben, so findet das Kassenstaatsprinzip keine Anwendung und das Gehalt wird im Wohnsitzland versteuert.

Art. 14 (3) Satz 1 sieht eine zusätzliche Ausnahme des Kassenstaatsprinzips vor: Die Vergütungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit stehen, fallen nicht unter Art 14. (1) und unterliegen gemäß Art 13 entweder der Besteuerung des Tätigkeitsstaats (Abs. 1) oder der Besteuerung des Wohnlandes (Abs. 5 : Grenzgängerregelung).

Zunächst haben die deutschen Finanzämter vorausgesetzt, dass die öffentlichen Krankenhäuser einer Gewinnerzielungsabsicht unterstellt sind. Also wurde das in Frankreich (bzw. in der französischen Grenzzone) ansässige deutsche Krankenhauspersonal regelmäßig nach der Grenzgängerregelung in Frankreich versteuert.

Dies gilt nun seit dem 01.01.2016 nicht mehr.

Das Zusatzabkommen vom 31.03.2015 hat dem Artikel 14 eine wesentliche Änderung hinzugefügt. Im Art. 14 (3) Satz 2 steht nun: „Einrichtungen wie öffentliche Krankenhäuser, Kindergärten, Schulen und Universitäten üben keine auf Gewinnerzielung gerichtete gewerbliche Tätigkeit im Sinne des vorstehenden Satzes aus.“

Nach Art. 14 (3) Satz 2 unterliegt das Gehalt eines deutschen Erziehers in einem öffentlich-rechtlichen Kindergarten / eines deutschen Angestellten in einer deutschen Universität / eines deutschen Krankenpflegers, der in Frankreich wohnt, der Besteuerung in Deutschland.

Auf Antrag erhalten diese Steuerpflichtigen entweder die Veranlagung nach der beschränkten Steuerpflicht oder die Veranlagung im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht.

Es empfiehlt sich, baldmöglichst mit dem zuständigen Finanzamt der Betriebsstätte oder mit einem Steuerberater Kontakt aufzunehmen.

Quelle:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/Laender_A_Z/Frankreich/2015-03-31-Frankreich-Abkommen-DBA-Zusatzabkommen-deutsche-Fassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

INFOBEST



INFOBEST PAMINA: VORSTELLUNG VON AUDREY SCHLOSSER

Audrey Schlosser ist seit Januar im Team der INFOBEST PAMINA in Lauterburg. Sie hat Sprachen und Europastudien studiert und freut sich, im Bereich der grenzüberschreitenden Kooperation arbeiten zu können, um den Austausch zwischen den beiden Nachbarländern im Alltag zu erleichtern. Zusammen mit Pascale Allgeyer ist sie die Ansprechpartnerin für das Publikum im PAMINA-Raum.

INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH: NEUE ASSISTENTIN UND NEUER MITARBEITER FÜR DIE „TASK-FORCE RENTENBESTEUERUNG“

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach hat zwei neue Mitarbeiter:

Valérie Reuter arbeitet seit dem 11. Januar 2016 als Assistentin bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach. Nach ihrem deutsch-französischem Abitur hat sie angewandte Sprachwissenschaften Deutsch/Englisch an der Universität in Bordeaux studiert. Sie ist in einem deutsch-französischen Umfeld aufgewachsen und interessiert sich sehr für interkulturelle Themen und Sprachen. Es war schon immer ihr Wunsch, in einer deutsch-französischen Organisation zu arbeiten, und sie freut sich daher sehr, für das INFOBEST-Netzwerk tätig zu sein.

Seit dem 18. Januar 2016 ist Alexis Clause einer der beiden Referenten der „Task-Force Rentenbesteuerung“. Er hat Jura und Politikwissenschaft studiert und hat über Praktika bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach seine Kenntnisse in diesem Bereich vertieft.



Das aktuelle Team der INFOBEST Vogelgrun/Breisach (Delphine Carré, Valérie Reuter, Dr. Anette Fuhr und Alexis Clause)

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

VERANSTALTUNGEN IM MÄRZ UND APRIL

- **Am Dienstag, den 22. März 2016, findet der nächste Grenzgängersprechttag** der INFOBEST Vogelgrun/Breisach statt. Interessierte Bürger können sich direkt von deutschen und französischen Spezialisten (Finanzämter, Kranken- und Rentenversicherung, Familienkasse, Arbeitsämter und EURES-T Oberrhein) informieren lassen. Die Experten sind von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr im Gebäude der [Communauté de Communes du Pays du Brisach](#) (16 Rue de Neuf Brisach, F-68600 Volgsheim) anzutreffen. Eine Terminvereinbarung bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach per Telefon, E-Mail oder direkt vor Ort ist unbedingt erforderlich (s. Kontakt, S. 12).
- **Am Freitag, den 15. April 2016, findet in der Stadtbibliothek Freiburg** (Münsterplatz 17, ohne Termin) eine offene Sprechstunde für GrenzgängerInnen (Schwerpunkt Frankreich) statt. Diese Veranstaltung bietet die INFOBEST Vogelgrun/Breisach gemeinsam mit dem [Info-Point Europa Freiburg \(IPE\)](#) an.
- **Am Mittwoch, den 20. April 2015 findet die Veranstaltung „Warum nicht! *et pourquoi pas !“** zur Beschäftigung und Bildung in Deutschland im Orientoscope in Mulhouse (11 rue Jean-Jacques Henner, Eintritt frei) von 9:00 bis 17:00 Uhr statt. Dieser Tag soll dazu dienen, die verschiedenen Akteure der beruflichen Ausbildung und der Arbeit beiderseits des Rheins zu vereinen, um Schüler, Studenten und Erwachsene über alle Möglichkeiten der Arbeit, Ausbildung und Lehre in Deutschland zu informieren sowie die örtlichen Anbieter für Unterstützung und Hilfestellung bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten bekannt zu machen. Diese Veranstaltung wird von der *Maison de l'Emploi et de la Formation* aus der Region Mulhouse in enger Zusammenarbeit mit der *Cité des Métiers* aus Mulhouse und verschiedenen Akteuren im Bereich Beschäftigung und Bildung aus dem Südschwarzwald und der Region Freiburg im Breisgau organisiert.



SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	EURES-T 14.04.2016 auf Termin		EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht jeden zweiten Donnerstag auf Termin	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi		Pôle Emploi 15.03.2016 auf Termin	Agentur Für Arbeit / Pôle Emploi 07.04.2016, 12.05.2016 auf Termin	
Renten- kassen			DRV 15.03.2016, 19.04.2016 auf Termin	
Krankenkassen	AOK 07.04.2016 12.05.2016		AOK und CPAM 28.04.2016 auf Termin	
CAF				06.04.2016 15.06.2016 auf Termin
Rentenbesteue- rung in Deutsch- land	auf Termin	auf Termin	auf Termin	auf Termin
Notar	Jeden ersten Dienstag im Monat, nachmittags, auf Termin			
Grenzüber- schreitende Sprechtag		19.04.2016 auf Termin	22.03.2016 auf Termin	12.05.2016 Terminvereinbarung ab sofort!

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
 Ile du Rhin
 F-68600 Vogelgrun
 Tel.: D: 07667 / 832 99; F: 03 89 72 04 63
 E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die März/April-Ausgabe: Laura Berchtold und Delphine Carré

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Laura Berchtold, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Alexis Clausse, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Larissa Hirt, Christine Journot-Seiffge, Valérie Reuter, Audrey Schlosser, Cindy Schildknecht

März 2016